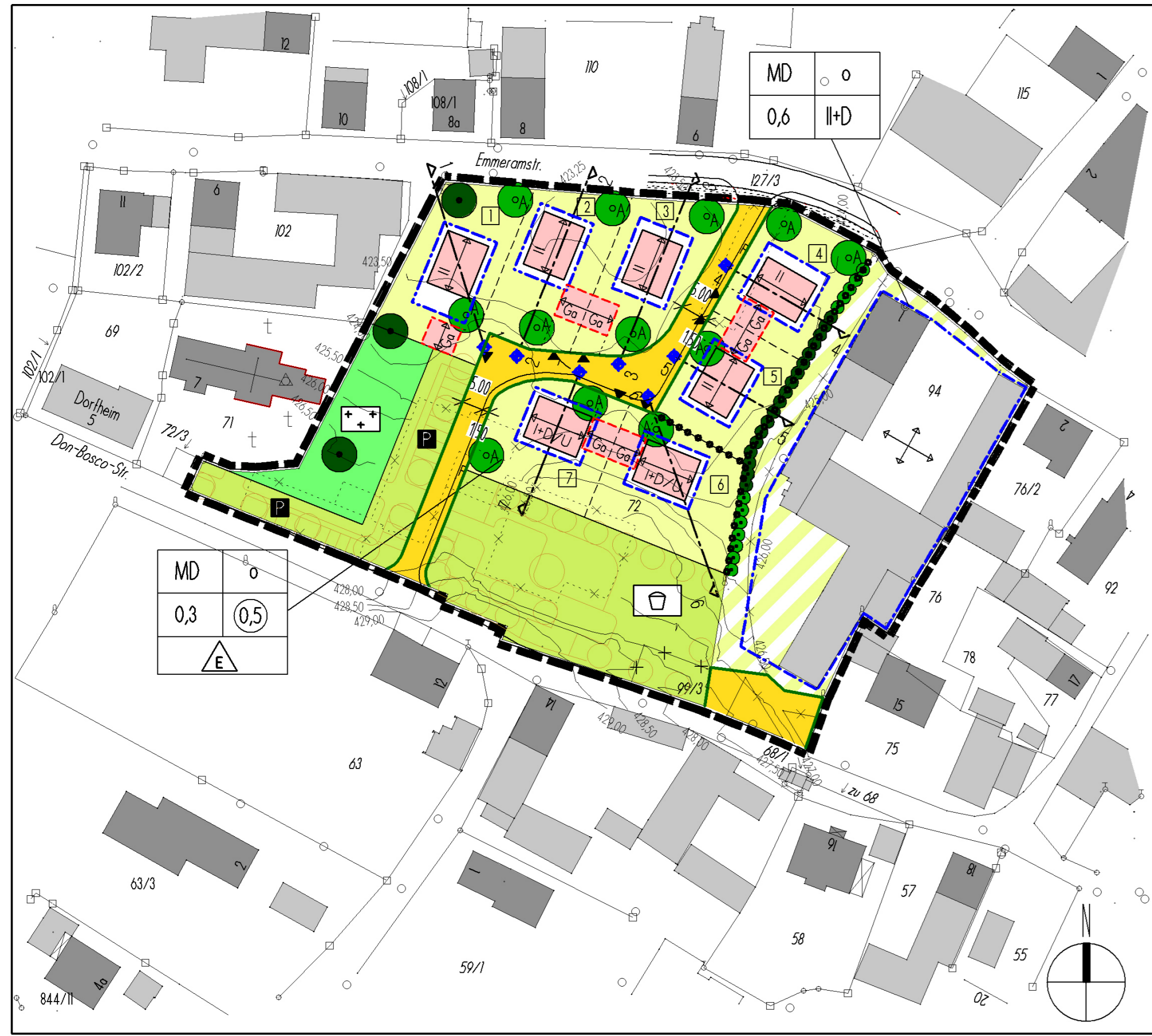


MARKT WOLNZACH - BEBAUUNGSPLAN NR. 129 "EHMALIGES KLOSTERGELÄNDE" IN ESCHELBACH  
IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13a BAUGESETZBUCH



A. PLANZEICHNUNG M 1:1000

MARKT WOLNZACH, BEBAUUNGSPLAN NR. 129  
FÜR DAS GEBIET "EHMALIGES KLOSTERGELÄNDE" IN ESCHELBACH  
IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13a BAUGESETZBUCH  
PRÄAMBEL

Der Markt Wolnzach in Landkreis Pfaffenhofen erlässt aufgrund - des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) - des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GG) - des Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungstextes (Planungstext-Verordnung - PlanuV) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den

Bebauungsplan Nr. 129 für das Gebiet "Ehemaliges Klostergelände" in Eschelbach im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom ... als Satzung, beigefügt ist - die Begründung in der Fassung vom ... - Angaben zur SBP in der Fassung vom ...

B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Table with 2 columns: Symbol and Description. Symbols include lines for boundaries, dots for heights, and various geometric shapes for building types and green spaces.

Table with 2 columns: Symbol and Description. Symbols include dashed lines, triangles, squares, and circles, representing various planning parameters like setbacks, heights, and green spaces.

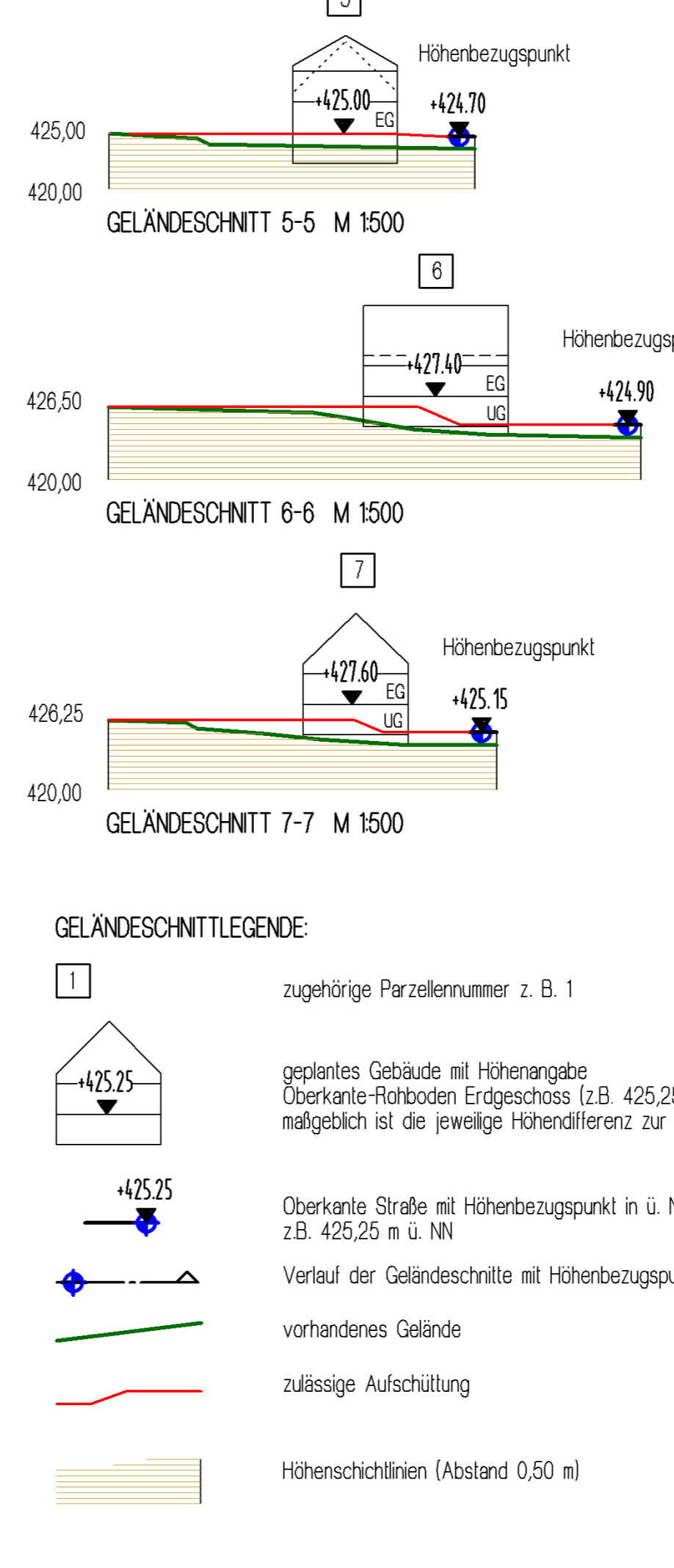
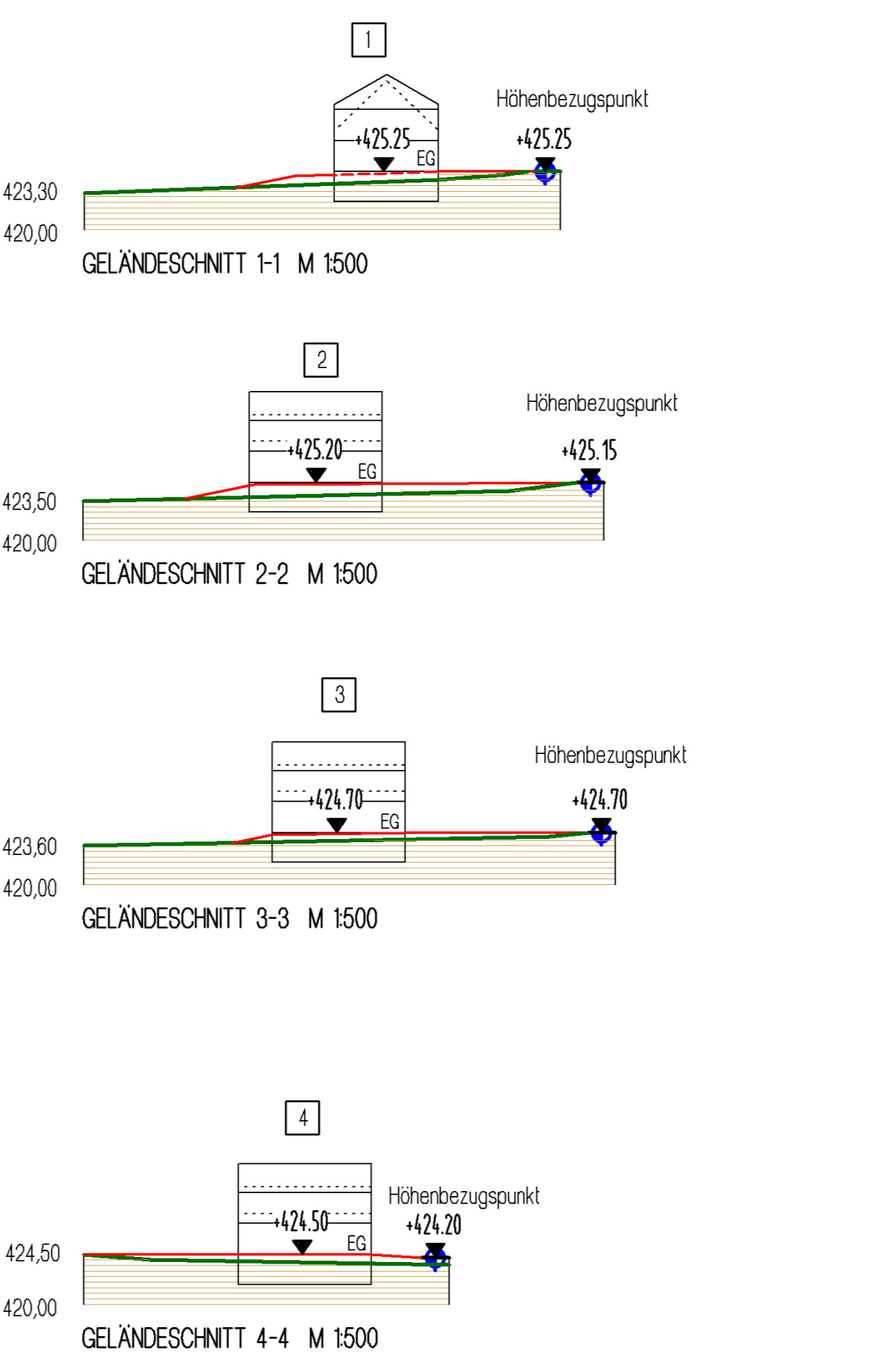
C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1 Für die geplante Wohnbebauung werden folgende Festsetzungen getroffen  
11 Zahl der Wohneinheiten, Abstandsflächen  
11.1 Die Zahl der Wohnungen ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohneinheiten je Einzelhaus begrenzt. Die zweite Wohneinheit darf eine Größe von max. 50 m² haben.  
11.2 Die allgemeinen Abstandsflächenregelungen der BayBO Art.6 sind bindend.  
12 Baukörper  
12.1 Zulässig sind nur rechteckige Hauptbaukörper deren Gebäudebreite um mind. 30% überwiegt.

13 Dächer  
13.1 Alle Gebäude, auch Nebengebäude und Garagen, sind mit Satteldächern und mitigen First zu versehen. Die Neigung beider Dachflächen desselben Daches muß gleich sein.  
13.2 Die Dachneigung beträgt in der Bauweise IH 38 - 45 Grad, in der Bauweise II bei der Dachneigung 25 - 30 Grad.  
13.3 Die Dächer sind mit Ziegeln oder Dachsteinen in der Farbe ziegelrot oder naturrot zu decken.  
13.4 Dachanschnitte (Dachterrassen) sind unzulässig. Dachgauben sind nur bei der Bauweise IH zulässig.  
13.5 Auf jeder Dachseite sind maximal 2 stehende Dachgauben zulässig. Die maximale Breite je Gaube darf 1,80 m nicht überschreiten. Der Abstand vom Ortsgang muß mindestens 2,00 m betragen.  
13.6 Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind nur bei der Bauweise IH zugelassen, wenn die maximale Breite 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreitet und deren First mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst bleibt. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten darf max. 1/3 der Hauslänge betragen.  
13.7 Dachüberstände sind an der Traufseite bis max. 50 cm und am Giebel bis max. 25 cm zulässig. Über der Gebelwand auskragende Pfetten sind unzulässig.  
13.8 Auf Dachflächen sind photovoltaische und solarthermische Anlagen zulässig. Solarthermische Anlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern sind in gleicher Neigung wie das Dach zu installieren bzw. in die Dachfläche zu integrieren.  
14 Fassaden  
14.1 Die Fassaden der Wohngebäude sind zu verputzen und hell zu streichen. Grale und leuchtende Farben werden ausgeschlossen. Als Wandverkleidungen sind nur naturbelassene oder braun lasierte Holzschalungen zulässig.  
15 Höhenlage, Höhen  
15.1 Die Oberkante-Rohboden Erdgeschoss ist in den Geländeschnitten festzusetzen. Maßgebend ist die Höhendifferenz zum zugehörigen Straßenbezugs punkt.  
15.2 Das vorhandene und fertige Gelände ist in den Bauvorlagen, in den Ansichten, und in den Schnitten mit Kolterung darzustellen.  
15.3 Die zulässige Wandhöhe über Oberkante-Rohboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut (gem. Del. BayBO) darf bei der Bauweise IH 4,10 m nicht überschreiten, in der Bauweise II darf die Wandhöhe 5,50 m bis max. 6,40 m betragen.  
15.4 Kniestocke, von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußplatte dürfen bei der Bauweise IH max. 50 cm und bei der Bauweise II max. 25 cm betragen.  
15.6 Die Höhe Oberkante-Rohboden Garage ist auf max. 20 cm über Straßenhöhe im Zufahrtbereich festgesetzt.  
15.7 Die zulässige Wandhöhe von Garagen darf freiwillig bis max. 3,00 m betragen.  
16 Garagen und Nebengebäude  
16.1 Garagen und Nebengebäude sind in der gleichen Dachform, Dachneigung und Dachdeckung wie das Hauptgebäude auszuführen. Sie sind nur innerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen und Nebenanlagen zulässig. Garagenlänge bei Grenzbebauung max. 7,00 m.  
16.2 Der Abstand zwischen den Garagen und der Grundstücksgrenze an der Straße im Bereich der Einfahrt muß 5,00 m betragen. Die Fläche vor der Garage ist als Stauraum auszubilden und darf nicht eingezäunt werden.  
17 Grünlandveränderungen, Stützmauern  
17.1 Nach allgemein gültigen Planungsgrundsätzen sind Geländeänderungen zu minimieren und dem Gelände relief der Umgebung angepasst. Bei einem Böschungswinkel von max. 12° - auszuführen. Der Mindestabstand des Böschungskammes bzw. Böschungsfußes zur Grundstücksgrenze soll mindestens einen Meter betragen, um Erosionen bzw. Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück zu halten.  
17.2 Stützmauern sind unzulässig. Ausnahmen sind ausschließlich im Bereich der Garagen zur Zufahrtssicherung zulässig und müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.  
18 Einfriedungen  
18.1 Straßen- oder wegseitige Einfriedungen sind nur als Holzlatenzäune zulässig. Mischschrankzäune sind zwischen den bebauten Grundstücken und zu den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zulässig. Sie dürfen nicht in grellen Farben ausgeführt werden. Die Höhe der Einzäunung wird auf 120 cm festgesetzt. Die Zaunerkante muß mindestens 10 cm über den Boden liegen. Zaunsockel sind unzulässig.  
18.2 Die Einfahrts- und Eingangstore sind so zu errichten, daß sie nur nach innen geöffnet werden können.  
19 Immissionsschutz  
Die geplanten Wohnhäuser (Parzelle 4, 5, 6 und 7) sind in lärmorientierter Bauweise (Schlaf- und Kinderzimmer auf der von der Landwirtschaft Fl.-Nr. 94 abgewandten Seite) zu errichten. Für sämtliche Außenbereiche sind ausreichende Schallschuttmäße für die schutzbedürftigen Wohn- und Kinderzimmer und Schlafräume entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 vorzusehen. Für die Bestimmungen der erforderlichen Schalldämmmaße ist dem verantwortlichen Planer an der Ost- und Südostfassade der Wohnhäuser (Parzelle 4, 5, 6 und 7) und zusätzlich an der Nordostfassade der Parzelle 6 und 7 Lärmpegelbereiches IV (Tabelle 8 der DIN 4109) anzusetzen.  
20 Für die bestehende landwirtschaftliche Betriebsstelle werden folgende Festsetzungen getroffen:  
21 Abstandsflächen  
21.1 Soweit sich bei den überbaubaren Flächen geringere Abstände ergeben, als Art. 6 der BayBO vorschreibt, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, wenn bestehende Grundstücksgrenzen nicht verändert werden.  
21.2 Soweit eine überbaubare Fläche (Baulenker) an einer in Bebauungsplan bestehenden Grundstücksgrenze liegt, ist Grenzbebauung zulässig.  
21.3 Bei Ersatzmaßnahmen an den bestehenden Grundstücksgrenzen dürfen die vorhandenen Wandhöhen nicht zu ersetzenden Gebäuden nicht überschritten werden.  
21.4 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Garagen und Nebengebäude sind unter Einhaltung der Abstandsflächen nach BayBO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.  
22 Baukörper  
22.1 Bei Um- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Hofstelle ist die Grundform des Bestandes zu erhalten. Bei Neubauten sind nur rechteckige Hauptbaukörper zulässig, deren Gebäudebreite (Fruchtlinie) gegenüber Gebäudebreite um mind. 30% überwiegt.  
23 Dächer  
23.1 Als Dachform für alle Haupt- und Nebengebäude wird Satteldach festgesetzt. Bei Um- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Hofstelle ist die Dachneigung des Bestandes beizubehalten. Die Dachneigung von Neubauten ist auf die bestehende Nachbarbebauung abzustimmen.  
23.2 Alle Satteldachflächen sind mit Ton- oder Belondachsteinen in der Farbe ziegelrot oder naturrot zu decken oder den Bestand anzupassen. Pultdächer für untergeordnete Anbauten und Nebengebäude sind zulässig, wenn die Firsthöhe an ein höheres Hauptgebäude angebaut wird.  
23.3 Dachgauben sind nur für Wohngebäude über 35° Dachneigung zulässig. Die maximale Breite je Gaube darf 1,80 m nicht überschreiten. Der Abstand vom Ortsgang muß mindestens 2,00 m betragen. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen. Zwerchgiebel in der Fucht der Außenwand sind nicht zulässig.  
24 Fassaden  
24.1 Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen und hell zu streichen. Grale und leuchtende Farböne sind zu vermeiden. Als Wandverkleidungen sind nur naturbelassene oder hell lasierte Holzschalungen zulässig.

25 Höhenlage, Höhen  
25.1 Die Oberkante-Rohboden Erdgeschoss bei Neubauten (Wohngebäude) darf nicht mehr als 50 cm über den Fahrbahndach (Gehweg) der Grundstücksgrenze liegen.  
25.2 Die zulässige Wandhöhe über Oberkante-Rohboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut (gem. Del. BayBO) darf bei der Bauweise IH 6,50 m nicht überschreiten. Der Kniestock, von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußplatte darf max. 25 cm betragen.  
26 Einfriedungen  
26.1 Straßen- oder wegseitige Einfriedungen sind nur als Holzlatenzäune zulässig. Sie dürfen nicht in grellen Farben ausgeführt werden. Die Höhe der Einzäunung wird auf 120 cm festgesetzt. Die Zaunerkante muß mindestens 10 cm über den Boden liegen. Zaunsockel sind unzulässig.  
3 Grünflächen  
3.1 Öffentliche Grünflächen zur Gestaltung eines Dorplatzes mit Spielplatz, Pkw-Stellplätzen und Fußwegen.  
Diese Flächen sind als öffentliche Grünflächen entsprechend der Planung in der vorliegenden Darstellungsunterlagen zu gestalten und zu pflegen. Beistellige Flächen und Einrichtungen sind entsprechend der o.g. Planung zulässig.  
3.2 Öffentliche Grünflächen zur Erweiterung des bestehenden Friedhofes.  
Diese Flächen sind zur Erweiterung des bestehenden Friedhofes mit Grabfeldern, Grünflächen, Wegen und sonstigen erforderlichen Einrichtungen entsprechend dem Nutzungszweck zu gestalten.  
3.3 Private Grünflächen als Hausgärten (Parzellen 1-7)  
Diese Flächen sind als Freianlagen mit Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen anzulegen. Beistellige Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Flächen von Grundstückskanten und Stellplätzen sind mit einem wasserdrurchlässigen Belag zu versehen. Je 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen (Laubbäume 1 oder 2, Wacholder oder Obstbaum, Mindeststammhöhe H, 4m, StH 12-14 cm (Coboltsäure Unterlage Stängel) Stückzahl und Standort (ca.) entsprechend der zeichnerischen Festsetzung (von den festgesetzten Standorten kann geringfügig bis maximal 5,0 m abgewichen werden).  
3.4 Anpflanzung von Einzelbäumen mit Festsetzung zur Artenauswahl  
A Laubbäume 1 oder 2, Wacholder (Gehölzbaum - nützlich oder Baum oder Obstbaum in Sorten mit geringer Anfalligkeit gegen Feuerbrand Mindestpflanzqualität H, 4m, StH 12-14 cm (Coboltsäure Unterlage Stängel) Stückzahl und Standort (ca.) entsprechend der zeichnerischen Festsetzung (von den festgesetzten Standorten kann geringfügig bis maximal 5,0 m abgewichen werden).  
3.5 Zeitpunkt der Pflanzung  
Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind jeweils spätestens in der nach der Nutzungsaufnahme der Gebäude folgenden Planperiode auszuführen und anzuschließen. Pflanzungen sind zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Bestehende Gehölze dürfen nur in der Zeit zwischen 01.10 und 28.02. gerodet werden (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG).  
4 Verkehrsflächen  
4.1 Private Verkehrs- und Lagerfläche (landwirtschaftliche Hofstelle)  
Eine Befestigung dieser Flächen, sowie die Errichtung von Nebenanlagen ist entsprechend der vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig. Beistellige Flächen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und soweit funktionsbedingt möglich mit wasserdrurchlässigen Belägen herzustellen. Die verbietenden Flächen sind als Freiflächen nach landschaftsstrukturellen Gesichtspunkten zu begrünen.  
4.2 Wenig genutzte Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdrurchlässigen Belägen zu befestigen. (z.B. Schotterdecke, Rasenkugelpflaster, Rasengitterstein).  
5 Sonstiges  
5.1 Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Wolnzach zu errichten.

D. GELÄNDESCHNITTE 1 - 7 ALS FESTSETZUNGEN



GELÄNDESCHNITTELEGENDE  
1 zugehörige Parzellennummer z. B. 1  
gedämmtes Gebäude mit Höhenangabe  
Oberkante-Rohboden Erdgeschoss (z.B. 425,25 m u. NN) als Maximalmaß, maßgeblich ist die jeweilige Höhendifferenz zur Straßenbezugs höhe.  
+425,25  
Oberkante Straße mit Höhenbezugspunkt in u. NN jeweils in Gebäudemitte z.B. 425,25 m u. NN  
Verlauf der Geländeschnitte mit Höhenbezugspunkt an der Straße  
vorhandenes Gelände  
zulässige Aufschüttung  
Höhenschichtlinien (Abstand 0,50 m)

E. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Table with 2 columns: Symbol and Description. Symbols include a house icon for planning status, a 'P' in a square for parking, a house icon for existing buildings, a grey square for ancillary buildings, a number for parcel numbers, a house icon for proposed building form, a line for height, a line for existing property boundaries, a dashed line for proposed boundaries, and a dashed line for buildings to be demolished.

6 Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten, Oberflächenwasser:  
Sollen in Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.  
Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die leckdichte Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu befragen. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders während der Bauphase zu beachten.  
Bedingt durch die Hänge ist bei Starkniederschlägen ein Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Einzugsbereich möglich.  
Alle Gebäudeöffnungen wie z.B. Kellerabgänge, Kellerfenster, und Lichtschächte sind mind. auf Höhe des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses anzurichten.  
Bei den Gebäuden sind Bauwerksabdichtungen im Sockelbereich der Außenwände und bei den Kellerwänden entsprechend der Technischen DIN-Vorschriften (DIN 8195) durchzuführen. Keller sind wasserdicht auszuführen. Sickerwasserentwässerungssysteme (Hausdrainagen) dürfen nicht in den Abwasserkanal angeschlossen werden. Geeignete Hochdrainagen sind vor Aufschwimmen zu sichern.  
Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswasser zugeführt werden.  
Von den Zufahrten und den Grundstücken darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen abfließen. Auf der Grundstücksgrenze ist eine Entwässerungsrinne mit Einlaufrost über die gesamte Zufahrtsbreite anzurichten, wenn das Zufahrts- und Grundstücksgelände den Abfluß des Oberflächenwassers zur öffentlichen Verkehrsfläche hin bedingt.  
7 Bodendenkmäler:  
Art. 8 Abs. 1 DSchG:  
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten betrifft die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
Art. 8 Abs. 2 DSchG:  
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.  
8 Anpflanzungen und Freiflächengestaltung:  
Anpflanzungen (Bäume, Hecken und Sträucher) müssen mindestens die in Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) enthaltenen Grenzabstände (z.B. Mindestabstand zum Nachbargrundstück von 2 m bei einer Höhe von mehr als 2 m) einhalten. Gemäß Art. 49 ABGB wird bei Bäumen von der Mitte des Stammes, an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt bzw. bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe gemessen.  
Für die Baugrundstücke 1 - 7 ist in Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren ein Befragungsverfahren einzuleiten.  
9 Malenmaße:  
Planzeichnung zur Malenmaße nur bedingt geeignet. Keine Gewähr für Maßhaltigkeit (Flächen- u. Höhenmaße)  
Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

G. VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Markt hat in der Sitzung vom 11.04.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.04.2015 örtlich bekannt gemacht.
- 2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.09.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2015 bis 26.11.2015 beteiligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.09.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der Zeit vom 22.10.2015 bis 28.11.2015 öffentlich ausgestellt.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2016 bis 07.11.2016 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der Zeit vom 17.10.2016 bis 07.11.2016 erneut öffentlich ausgestellt.
- 6. Die Markt Wolnzach hat mit Beschluss des Marktrats vom ... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 01.06.2017 als Satzung beschlossen.

Wolnzach, den ... Siegel 1 Bürgermeister  
7. Ausgefertigt  
Wolnzach, den ... Siegel 1 Bürgermeister  
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 Absatz 2 BauGB örtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jederwenniger Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 216 BauGB wird hingewiesen.  
Wolnzach, den ... Siegel 1 Bürgermeister



MARKT WOLNZACH  
BEBAUUNGSPLAN Nr. 129 FÜR DAS GEBIET  
"EHMALIGES KLOSTERGELÄNDE"  
IN ESCHELBACH IM BESCHLEUNIGTEN  
VERFAHREN GEMÄSS § 13a BAUGESETZBUCH

VERFASSER  
HANS KOCH  
ARCHITEXT DPL.-ING. FH  
SCHNEIßSTÄTTEWEG 5  
85 283 WOLNZACH  
TEL. 08442-4201  
NOBERT ENDOSCHNER  
LANDSCHAFTSARCHITECT STADTPLANER  
MARENSTRASSE 7  
85298 SCHEYERN  
TEL. 08441-82480  
GEZ. AM 29.09.2015  
GEZ. AM 27.09.2016  
GEZ. AM 01.06.2017